## An die Schweizer Diözesanbischöfe

Empfehlungen zum Umgang mit Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch katholische Gläubige bleiben zu wollen

- 1. Glied der Kirche wird eine Person durch die Taufe. Die Taufe ist als ein Sakrament ein Geschenk Gottes, etwas Bleibendes (can. 849/CIC). Gott zieht seine Zusage nicht zurück. Deshalb kennt die Kirche keinen «Austritt». Wer getauft ist, bleibt zeitlebens mit Christus verbunden und in der Kirche eingegliedert. Die Gläubigen geniessen, solange sie voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung stehen (can. 205), alle Grundrechte. Diese sind jedoch mit der Erfüllung von Grundpflichten verbunden (can. 208-223).
- 2. Das II. Vatikanische Konzil lehrt über die Kirche: «Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Grössen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst (Lumen Gentium, Nr. 8).
- 3. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist damit nicht nur ein spirituelles bzw. geistliches Geschehen, sondern hat immer auch eine sichtbare bzw. materielle Seite. Die innere Glaubensverbundenheit mit der Kirche muss immer auch verbunden sein mit einer materiellen Mitverantwortung für die Kirche: «Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind. Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen» (can. 222).
- 4. Diese Verpflichtung zu einem materiellen Beitrag für das Wirken der Kirche ist von allen Gläubigen ernst zu nehmen. In den meisten Kantonen der Schweiz besteht die Praxis, dass die Gläubigen dieser Solidaritätspflicht durch die Entrichtung der Kirchensteuer nachkommen. Alle Gläubigen sind verpflichtet, durch die Kirchensteuer (wo eine entsprechende staatskirchenrechtliche Institution existiert) oder durch andere Beiträge die entsprechende materielle Solidarität zu leisten.
- 5. Gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007) ist es aus staatlicher Sicht zulässig, aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen (Kirchgemeinde, kantonale Körperschaft) auszutreten und gleichzeitig zu erklären, dennoch katholisch bleiben zu wollen. Durch einen solchen Austritt, der aufgrund der erwähnten geltenden Praxis den Charakter einer Ausnahme hat, erlischt zwar die Pflicht zur Leistung der Kirchensteuer. Der Austritt entbindet jedoch nicht davon, die Kirche auch weiterhin materiell zu unterstützen.

- 6. Es ist Aufgabe der Diözesen, so gearteten Austritten präventiv zu begegnen und mit dennoch erfolgten Austritten sachgerecht umzugehen. Dazu soll jede Diözese:
  - a) problematische Verhältnisse zu bereinigen suchen, die zu Austritten der erwähnten Art führen;
  - b) ein möglichst einfaches Verfahren vorsehen, um Austrittserklärungen auf ihre Beweggründe zu überprüfen;
  - c) aus den staatskirchenrechtlichen Institution ausgetretene Personen in gebührender Weise auffordern, als Ausdruck ihrer Zugehörigkeit zur Kirche ihrer Solidaritätspflicht auch weiterhin und nicht weniger gewissenhaft als bis anhin nachzukommen;
  - d) eine Gelegenheit schaffen, damit solche Gläubige ihrer Verpflichtung auch tatsächlich nachkommen können.
- 7. Solange der Personenstand von Gläubigen nicht durch Apostasie, Häresie oder Schisma verändert wird, darf im Zusammenhang mit dem Austritt kein Eintrag in das Taufbuch vorgenommen werden. Die Pfarreien und ggf. die übergeordneten diözesanen Stellen führen jedoch ein Verzeichnis über die aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen ausgetretenen Personen, welche erklärten, dennoch katholisch bleiben zu wollen.

Die Empfehlungen wurden aufgrund der Gespräche zwischen einer Delegation der RKZ und Vertretern der Diözesen zusammengestellt von Dr. Felix Gmür, Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz, und DDr. Joseph Bonnemain, Domherr und Offizial des Bistums Chur. Sie wurden von der Schweizer Bischofskonferenz an ihrer 284. Ordentlichen Versammlung in Einsiedeln vom 1.-3. Juni 2009 zur Kenntnis genommen.

Freiburg, 16. Juni 2009 Felix Gmür



09/0372/FG-pm

SEKRETARIAT SECRÉTARIAT **SEGRETERIA SECRETARIAT** 

- alle Diözesanbischöfe und die Territorialäbte von St-Maurice und Einsiedeln
- An alle Generalvikare und den Moderator curiae des Bistums Chur

Juni

Freiburg, 16. Januar 2009

Gespräche zwischen einer Delegation der RKZ und Vertretern der Diözesen zum Thema des sogenannten «partiellen Kirchenaustritts»

Sehr geehrte Herren Bischöfe und Äbte Liebe Mitbrüder

Die Gespräche zwischen einer Delegation der RKZ und Vertretern der Diözesen zum Thema des sogenannten «partiellen Kirchenaustritts» fanden am 1. April 2009 ihren Abschluss. Der Unterzeichnete wurde beauftragt, die Ergebnisse und Kernpunkte dieser Gespräche in einer «gemeinsamen Grundhaltung» zusammenzufassen.

Die Kernpunkte lasse ich Euch mit diesem Brief zukommen. Es sind Empfehlungen, die vom Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz und vom Offizial des Bistums Chur, DDr. Joseph Bonnemain, verfasst wurden.

Die Empfehlungen wurden von der Schweizer Bischofskonferenz an ihrer 284. Ordentlichen Versammlung in Einsiedeln vom 1.-3. Juni 2009 zur Kenntnis genommen.

Der Umgang mit Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch katholische Gläubige bleiben zu wóllen, ist eine Sache der Diözesen. Der Bischofskonferenz obliegt in dieser Angelegenheit lediglich die Aufgabe, die Arbeiten der Diözesen so weit wie möglich und notwendig zu koordinieren. Nach der Wallfahrt für die Einheit der Kirche in der Schweiz darf man auch in dieser Sache hoffen, dass die Schweizer Bistümer als geeinte Teilkirchen auftreten und handeln.

In der Hoffnung, Euch einen Dienst erwiesen zu haben, grüsse ich Euch herzlich.

Felix Gmür Generalsekretär

Bischofskonferenz

der

Schweizer

## Beilage

Kopie an die Mitglieder der Gespräche: Hans Wüst, St. Gallen Dr. Benno Schnüriger, Zürich Dr. Philippe Gardaz, Lausanne Dr. Daniel Kosch, Zürich Bischofsvikar Ruedi Heim, Luzern Domherr und Offizial DDr. Joseph Bonnemain, Chur Prof. Dr. Libero Gerosa, Lugano Bischof em. Dr. Ivo Fürer, Gossau Bischof Norbert Brunner, Sitten Domherr und Offizial DDr. Nicolas Betticher, Freiburg